

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die Integrationsratswahlen statt. Es wird der Integrationsrat der Stadt Burscheid gewählt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Burscheid ist ein Wahlbezirk mit insgesamt 17 Stimmbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, ist der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Beschlussfassung der zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe am 14. September um 9:00 Uhr in Burscheid im Rathaus (Sitzungssaal), Höhestr. 7-9, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber (Liste oder Einzelbewerber) für den Integrationsrat gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist hellgrün mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die am 14. September 2020 ab 9:00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal) erfolgende zentrale Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Selbstverständlich müssen hierbei die aktuellen Hygienevorschriften beachtet werden.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk Burscheid

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag

angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burscheid, den 27.08.2020

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister
i. V.

Baack